



Aarau, 20. Dezember 2021
GV 2018 – 2021 / 292

Botschaft an den Einwohnerrat

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Für den Stadtteil Rohr gilt heute noch immer das Parkierungsreglement Stadtteil Rohr vom 8. Dezember 1997, für die restlichen Stadtteile gilt das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 7. Mai 2007.

Gemäss Fusionsvertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinde Rohr und Aarau zur Einwohnergemeinde Aarau wurden ab dem 1. Januar 2010 alle Reglemente des Stadtteils Rohr aufgehoben und es galten die Erlasse der Stadt Aarau. Davon ausgenommen waren gemäss Fusionsvertrag nur die Ortsplanungsgrundlagen. Das Parkierungsreglement Stadtteil Rohr galt für den Stadtteil Rohr ebenfalls weiterhin. Die Beibehaltung des Parkierungsreglements Stadtteil Rohr erfolgte im Zusammenhang mit der Weitergeltung der Ortsplanungsgrundlagen.

Seit dem 27. August 2018 verfügt die Stadt Aarau über eine neue BNO, welche auch den Stadtteil Rohr umfasst. Die BNO der Gemeinde Rohr wurde dadurch aufgehoben. Durch die Ausserkraftsetzung der BNO der ehemaligen Gemeinde Rohr wurde der wichtigste Teil der Ortsplanungsgrundlagen des heutigen Stadtteils Rohr aufgehoben. Es ist aus diesem Grund notwendig, dass der Stadtteil Rohr in das Parkierungsreglement der Stadt Aarau integriert wird.

Dem Einwohnerrat wird daher vorgeschlagen, die Änderungen des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) zu verabschieden.

Der dem Einwohnerrat vorgelegte Entwurf basiert auf der Auseinandersetzung des Stadtrats mit den in der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen.



2. Ziel

Verabschiedung der Änderungen des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement).

3. Umsetzung

3.1 Anpassung Parkraumzonen

Für den Stadtteil Rohr wird im Parkierungsreglement eine neue Zone, die "Parkraumzone L" geschaffen, die den gesamten Stadtteil Rohr umfasst.



Durch die Integration des Stadtteils Rohr in das Parkierungsreglement, wird das Parkierungsreglement Stadtteil Rohr definitiv aufgehoben.

3.2 Übergangsbestimmungen

Bewilligungen, die gestützt auf das Parkierungsreglement des Stadtteils Rohr vom 8. Dezember 1997 erteilt wurden, bleiben nach Inkrafttreten des teilrevidierten Parkierungsreglements bis zu ihrem Ablauf gültig.

4. Kostenfolgen

4.1 Einmaliger Aufwand

Die Erweiterung des Parkierungsreglements auf den Stadtteil Rohr führt zu einmaligen Aufwänden für Markierungen und Signalisation.

Die Kosten für die neue Parkraumzone L im Stadtteil Rohr setzen sich, nach diversen Abklärungen mit den zuständigen Signalisations- und Markierungsfirmen wie folgt zusammen:



Markierungsarbeiten / Beschilderung	Aufwand
8 x Info-Schilder auf Flacheisenrahmen montiert am bestehenden Ortsschild à Fr. 400.— sowie Kleinmaterial	Fr. 3'700
14x Zonenschilder /Rückseite aufgehoben mit Signalträger und Bodenstück à Fr. 1'200.—	Fr. 16'800
30x Bodenmarkierung à Fr. 650.-	Fr. 19'500
Gesamter einmaliger Aufwand	Fr. 40'000

Die Kosten werden nach der Verabschiedung des Parkierungsreglements durch den Einwohnerrat der PG 50 belastet und in der Rechnung 2022 als gebundene Kosten (§ 9 Abs. 4 WOSA-Reglement) ausgewiesen.

4.2 Wiederkehrender Aufwand und Mehrreinnahmen ab 2023

Aufgrund der neuen Parkraumzone L werden auch die Einnahmen zunehmen. Zurzeit werden gestützt auf das Parkierungsreglement Stadtteil Rohr jährlich ca. 30 Parkierungsbewilligungen à Fr. 30.00 pro Monat, in Form einer Jahresparkbewilligung ausgestellt. Es kann, auch aufgrund der Erfahrungen bei der Einführung der Parkraumzonen in der Stadt Aarau, davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl der Bewilligungen verdoppeln wird, da ein Abstellen eines Motorfahrzeuges in Zukunft bewilligungspflichtig sein wird, wenn das Fahrzeug länger als drei Stunden parkiert wird (bisher ab sechs Stunden). Die grobe Schätzung der zusätzlichen Tagesbewilligungen (inkl. Handwerker) beträgt 150 Stück und für Monatsbewilligungen ca. 50 Stück.

Der anfängliche wiederkehrende personelle Aufwand wird wegen des vergrösserten Kontrollgebiets (neue "Parkraumzone L" in Rohr) im Parkkontrolldienst sowie im sicherheitspolizeilichen Bereich, Aussendienst, im Ausmass von rund 30 Stellenprozenten geschätzt.



Wiederkehrende Ertrags- / Aufwandsentwicklung ab 2023	
80x Jahresparkbewilligung à Fr. 300.—	Fr. 24'000
150x Tages- und Handwerkerbewilligungen à Fr. 10.—	Fr. 1'500
50x Monatsbewilligungen à Fr. 30.-	Fr. 1'500
Wegfall der Einnahmen aus den Parkbewilligungen Rohr	- Fr. 12'000
Zusätzliche Busseinnahmen	Fr. 10'000
Aufstockung von max. 30 Stellenprozenten für die zusätzlichen Kontrollgänge in der Zone L und die anfängliche Systemumstellung	- Fr. 25'000
Mehrertrag / Mehraufwand	Fr. 0.00

Die finanziellen Auswirkungen entsprechen einer Grobkostenschätzung. Diese wird auf Grund der Erfahrungen bei laufendem Betrieb nach der Einführung überprüft. Dabei ist davon auszugehen, dass durch die vereinfachten Prozesse nach einer Einführungsphase der Aufwand weiter optimiert werden kann und ein Ertragsüberschuss resultieren wird.

5. Vernehmlassung

Vom 9. November 2021 bis am 6. Dezember 2021 hat der Stadtrat eine Vernehmlassung zu den Entwürfen des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) und der Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung) durchgeführt. An der Vernehmlassung teilgenommen haben vier politische Parteien (GLP Bezirk Aarau, Pro Aarau, SP Aarau und SVP Aarau-Rohr) sowie der Verein Aarau Mobil.

Der Stadtrat hat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt und dazu Stellung genommen. Es bestand kein Anpassungsbedarf an den vorgeschlagenen Regelungen (vgl. Vernehmlassungsbericht in der Aktenaufgabe). Für das Jahr 2022 ist die Überarbeitung des städtischen Parkierungskonzepts geplant und budgetiert. In diesem Rahmen sollen grundsätzliche Fragen bzgl. der Parkierung auf öffentlichen städtischen Flächen geklärt werden. Auf der Basis der Ergebnisse ist sodann, entsprechend dem sich aus dem neu überarbeiteten Konzept ergebenden Bedarf, eine weitere Anpassung des Parkierungsreglements geplant.

Der Entwurf des Parkierungsreglements findet sich im Anhang 1. Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen finden sich im Erläuterungsgericht im Anhang 2.



Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) wird gutgeheissen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Daniel Roth
Stadtschreiber

Anhang:

1. Entwurf des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)
2. Erläuterungsbericht zum Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Vernehmlassungsbericht zum Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) und der Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung)
- Änderung der Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung)
- Erläuterungsbericht zur Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung)